

Angepasstes Besuchskonzept des HKH in Zeiten der Bedrohung durch das Corona- Virus auf der Grundlage der Besuchsregelung vom 11.05.2021

- Besuchsregelung aktuell -

Die Besuchsregelung steht in unmittelbarem Bezug zur **Corona- Test und Quarantäneverordnung**.

Diese Verordnung wurde bisher nicht geändert.

Der Leiter des Referats für Landesrecht und Pflege, Wohn- und Teilhabegesetz der Landesregierung weist jedoch in seiner Mitteilung vom 07.05.2021 ausdrücklich darauf hin, dass Besucherinnen und Besucher, die über einen Genesenennachweis verfügen (positive Labordiagnostik [PCR-Test] muss mindestens 28 Tage, aber maximal 6 Monate, zurückliegen) oder seit mindestens 14 Tagen vollständig geimpft sind, mit getesteten Personen gleichzusetzen sind. Dies bedeutet, dass diese Besucher keinen Testnachweis mehr beibringen bzw. vor Ort nicht mehr getestet werden müssen.

Die entsprechenden Nachweise sind vor Ort vorzulegen.

Nach Auskunft der Bundesregierung tritt die Schutzausnahmereverordnung am Sonntag, den 09.05.2021 in Kraft. Mit Inkrafttreten der Schutzausnahmereverordnung des Bundes auf Grundlage von § 28c IfSG gelten folgende, weitere Lockerungen für die Zahl der Besucherinnen und Besucher in stationären Pflegeeinrichtungen:

I. In Kreisen und kreisfreien Städten, in denen die besonderen Schutzmaßnahmen der sogenannten „Bundesnotbremse“ nach § 28b IfSG gelten:

Wann fallen Beschränkungen der Besucherzahl weg?

Wenn die jeweiligen Besucherinnen und Besucher ebenso wie die Bewohnerin/der Bewohner

- im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises sind und seit der letzten für die vollständige Schutzwirkung erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tagen vergangen sind

oder

- im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises sind, wobei die zugrundeliegende positive Labordiagnostik mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegen muss,

ist die Zahl der gleichzeitig anwesenden Besucherinnen und Besucher nicht beschränkt (§ 28b Absatz 1 Satz 1 Ziff. 1 IfSG i.V.m. § 4 Absatz 1 SchutzAusnahmV).

Wo bleibt es bei Beschränkungen?

Wenn eine Besucherin/ein Besucher oder die Bewohnerin/der Bewohner

- nicht im Besitz eines auf sie/ihn ausgestellten Impfnachweises ist oder seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung nicht mindestens 14 Tagen vergangen sind

oder

Freigabe	Bearbeiter	Änderungsstand	Datum	Seite
A. Bergstermann EL	C. Sommer QMB	2	11.05.2021	1

- nicht im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises ist,

darf neben nachgewiesenen geimpften oder genesenen Besucherinnen und Besuchern gleichzeitig nur **ein/e** Besucherin/Besucher empfangen werden, die/der nicht im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises ist und seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung nicht mindestens 14 Tagen vergangen sind oder nicht im Besitz eines auf sie/ihn ausgestellten Genesenennachweises ist.

II. In Kreisen und kreisfreien Städten, in denen keine besonderen Schutzmaßnahmen der sog. „Bundesnotbremse“ nach § 28b IfSG gelten:

Hier gelten **keine** Begrenzungen der Anzahl von Besucherinnen und Besuchern im privaten Bereich der Bewohnerinnen und Bewohner. Jede Bewohnerin bzw. jeder Bewohner hat das Recht, täglich zeitlich unbeschränkt Besuch zu erhalten. Die Kontaktbeschränkungen des § 2 Abs. 2 der Coronaschutzverordnung gelten im öffentlichen Raum.

III. Was gilt in ganz Nordrhein-Westfalen sobald die Schutzausnahmereverordnung in Kraft getreten ist?

Besucherinnen und Besucher, die über einen Genesenennachweis verfügen, wobei die zugrundeliegende positive Labordiagnostik mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegen muss oder seit mindestens 14 Tagen vollständig geimpft sind, sind gem. § 7 Abs. 1 SchutzAusnahmV mit Getesteten gleichzusetzen und können daher statt eines Testnachweises den Impf- oder Genesenennachweis vorlegen.

Auch gemäß der neuen Corona- Schutzverordnung haben vollstationäre Einrichtungen der Pflege die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag von Coronaviren zu erschweren und Bewohner und Personal zu schützen. Hierbei sind insbesondere die Richtlinien und Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zu beachten. Besuche in den Einrichtungen sind auf der Basis eines einrichtungsbezogenen Besuchskonzepts zulässig, das die Empfehlungen und Richtlinien des Robert Koch-Instituts zum Hygiene- und Infektionsschutz umsetzt. Einzelheiten regelt das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales in Allgemeinverfügungen.

Das wiederholt überarbeitete Besuchskonzept orientiert sich natürlich an den Empfehlungen des RKI. Nach wie vor orientiert es sich sehr deutlich an den Handlungsempfehlungen zum Schutz vor Infektion und vor sozialer Isolation von Menschen mit Pflegebedürftigkeit und Teilhabebeeinträchtigungen in einer Exit-Strategie. Diese Handlungsempfehlungen sind im Rahmen einer interdisziplinären Expertise als Auftragsarbeit des MAGS NRW erarbeitet worden.

Das Ausbleiben solcher Kontakte ist ethisch-sozial, aber auch medizinisch-pflegerisch nicht zu verantworten. Viele Bewohner*innen, die das aktuelle Geschehen nicht einordnen können, sind starken psychischen Belastungen ausgesetzt und entwickeln zunehmend Apathie, Depressionen und Suizidgedanken. Es kommt zu abwehrendem Verhalten, Unverständnis, Aggression oder Resignation.

Freigabe	Bearbeiter	Änderungsstand	Datum	Seite
A. Bergstermann EL	C. Sommer QMB	2	11.05.2021	2

Aufgrund von Schutzmaßnahmen wie überwiegendem Aufenthalt im Zimmer oder im Falle von Krankheit auch im Bett sowie dem Ausfall von Gruppenaktivitäten sind die Sinneseindrücke deutlich reduziert; dies verstärkt krankheitsbedingte Einschränkungen der Sinneswahrnehmung deutlich. Der persönliche Kontakt ist für Menschen auch in unserer vollstationären Pflegeeinrichtung nicht ersetzbar.

Ein Vorgehen nach den RKI-Empfehlungen und unter Einhaltung der Bestimmungen des Infektionsschutzes stellt dabei sicher, dass nicht nur die Bedürfnisse und Rechte unserer Bewohner*innen gewahrt bleiben, sondern auch der Schutz der in diesen Einrichtungen wirkenden Mitarbeiter*innen gewährleistet ist.

Mit den notwendigen Vorkehrungen der Hygiene und geeigneter Schutzvorkehrungen müssen soziale Kontakte von außen und auch nach außen ermöglicht werden. Die Kontakte müssen geplant und gesteuert erfolgen und an die jeweilige Situation des Wohnbereichs angepasst sein.

Zentrale Voraussetzung dafür ist unser individuelles aber zentral gesteuertes Besuchsrecht, wie auch unser transparentes Kommunikations- und Informationsmanagement unter Mitwirkung der Vertrauensperson nach Maßgabe des § 22 WTG.

Besuche von An- und Zugehörigen werden organisiert ermöglicht. Sie finden unter Berücksichtigung des Infektionsschutzes statt. Besucher*innen werden auf die allgemeinen Hygienemaßnahmen (Händewaschen, Husten- und Niesetikette, Abstandsregelungen etc.) hingewiesen. Besuche durch Personen mit Zeichen eines respiratorischen Infekts werden strikt vermieden.

Besuche von außerhalb werden in den Außenanlagen unserer Einrichtung oder in extra zu diesem Zweck ausgewiesenen Besuchsräumen innerhalb des Gebäudekomplexes mit geringerem Risiko für alle Beteiligten organisiert. Sie enthalten eine Separierung, da sie nur zu Besuchszwecken in Corona-Zeiten genutzt werden dürfen. Der Besucher*innen Eingang ist von außen frei erreichbar. Tische und Stühle sind mindestens 2 Meter voneinander aufgestellt, so dass der grundsätzlich erwünschte kontaktlose Besuch vorschriftsmäßig erfolgen kann.

Besuche in den Innenbereichen unseres Hauses oder der Wohnbereiche bedingen die Berücksichtigung der RKI-Empfehlungen wie ggf. das Anlegen von notwendiger Schutzkleidung. Es soll zu möglichst wenig Begegnung mit anderen Menschen im Hause kommen. Auch in den Aufzügen gilt die Einhaltung des Mindestabstandes.

Besuche im Innenbereich setzen ein Besucher*innen- Screening ähnlich den Musterformblättern des RKI für „Besucher und Dienstleister“ voraus. Besuche werden nach einem Zeitplan durchgeführt. Eine Einweisung in den zu treffenden Infektionsschutz wird vorgenommen. Besuche können im Regelfall täglich erfolgen.

Im Eingangsbereich des Gebäudekomplexes und der Wohnbereiche sind Möglichkeiten zur Händedesinfektion gegeben; Instruktionen für Besucher*innen zum Vorgehen

Freigabe	Bearbeiter	Änderungsstand	Datum	Seite
A. Bergstermann EL	C. Sommer QMB	2	11.05.2021	3

hängen an der Info- Tafel aus, werden persönlich von Mitarbeiter*innen vermittelt, sind auch über die Homepage kommuniziert. Nach dem Besuch werden die Besuchs- Kontaktflächen gereinigt und desinfiziert. Planung und Durchführung der Besuche werden dokumentiert. Die Besuchsdauer wird mit organisatorischen Fragen gekoppelt (z.B. Knappheit von Arealen oder abgrenzbaren Raum, Besuchsüberschneidung und personeller Ausstattung zum benannten Zeitpunkt).

Auch die Möglichkeiten alternativer Kontaktformen, z.B. über Formate des Bildtelefonierens (z.B. über Tablets oder Smartphones), werden genutzt; diese werden immer von den Alltagsbegleiter*innen geplant, koordiniert und auch begleitet. Es stehen bislang ein Tablet und drei Smartphones zu diesem Zweck zur Verfügung.

- Seitens unseres Hauses wird sichergestellt, dass jede Bewohnerin bzw. jeder Bewohner täglich Besuch erhalten kann. Konkrete Besucher*innen-Anzahl, **siehe Aktuelles**.
- Bei den Besucher*innen ist ein Kurzscreening (Erkältungssymptome, SARS-CoV-2-Infektion, Kontakt mit Infizierten oder Kontaktpersonen gemäß der Richtlinie des Robert Koch-Instituts) einschließlich – **Temperaturmessung** durchzuführen.
- Die Besucher*innen werden mindestens durch Aushang über die aktuellen Hygienevorgaben (Schutzausrüstung, Nieshygiene, Abstandsgebot usw.) informiert und zur Einhaltung anzuhalten.
- Die Besucher*innen haben sich vor dem Besuchskontakt die Hände zu desinfizieren.
- Die Besucher*innen haben erst einmal grundsätzlichen Abstand von mindestens 1,5 Metern zur besuchten Person einzuhalten. Ausnahmen, **siehe Aktuelles**.
- Sofern aber während des Besuchs Bewohner*innen und Besucher*innen eine Mund-Nase-Bedeckung nutzen, und vorher sowie hinterher bei den Besuchern und den Bewohner*innen eine gründliche Handdesinfektion erfolgt ist, ist die Einhaltung des Mindestabstands nicht erforderlich.
- **In diesem Fall** sind auch körperliche Berührungen zulässig. **Siehe Aktuelles**.
- Es ist ein Besuchsregister zu führen, in dem der Name des Besuchers, das Datum und die Uhrzeiten des Besuchs sowie der besuchte Bewohner, die besuchte Bewohnerin erfasst werden.
- Es sind grundsätzlich Besuche auf den Bewohnerzimmern zugelassen. Eine Vertraulichkeit des Besuchs ist zu gewährleisten. Während des Besuchs tragen damit die Bewohner und Besucher die Verantwortung für die Einhaltung des Infektionsschutzes im Zimmer. Erfolgt der Besuch in einem gesonderten Besucherbereich, bei dem ein infektionsgefährdender Kontakt zwischen besuchenden und besuchten Personen baulich oder durch sonstige Maßnahmen (z.B. Schutzfens-

Freigabe	Bearbeiter	Änderungsstand	Datum	Seite
A. Bergstermann EL	C. Sommer QMB	2	11.05.2021	4

ter) unterbunden ist, kann auf weitere additive Schutzvorkehrungen (z.B. Mund-Nase-Schutz, Schutzkittel und Mindestabstand) verzichtet werden.

- Wir als Einrichtung ermöglichen nach wie vor Seelsorgern, Dienstleistern zur medizinisch-pflegerischen Versorgung und zur weiteren Grundversorgung (Friseur, Fußpflege) sowie Ehrenamtlern, die innerhalb der Einrichtung Teilhabeangebote durchführen, unter geeigneten Hygienevorgaben einen Zugang zu unserem Haus.
- Zugelassen sind weiterhin Besuche, die aus Rechtsgründen (insbesondere zwingende Angelegenheiten im Zusammenhang mit einer rechtlichen Betreuung) erforderlich sind.
- **Verlassen der Pflegeeinrichtung:** Bewohnerinnen und Bewohner der Pflegeeinrichtungen dürfen diese allein oder mit Bewohner*innen, Besucher*innen oder Beschäftigten derselben Einrichtung verlassen, wenn sie sich dabei an die Regelungen der Coronaschutzverordnung für den öffentlichen Bereich halten. Bewohner*innen sowie die Besucher tragen die Verantwortung für die Einhaltung des Infektionsschutzes während des Verlassens der Einrichtung.
- Weiterhin und grundsätzlich sollen Besuche unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,50 Meter erfolgen.
- Besuche müssen vorher telefonisch angemeldet werden; es können nur maximal 2 Besuche pro Wohnbereich (Bewohner*innen der jeweiligen Ebene) innerhalb einer Stunde und zeitversetzt angemeldet werden und auch erfolgen, da eine Besucherregistrierung mit vorangehender Besucherbefragung zu Corona-Symptomen erfolgen muss.
- Besuche können regulär nur in der Zeit zwischen 10.00 und 19.00 Uhr angemeldet werden und auch erfolgen.
- Besuche können grundsätzlich innerhalb des Bewohner*innen-Zimmers stattfinden, gerne aber auch außerhalb des Altenwohnheims; und zwar vor dem Eingangsbereich der Ebenen 2 und 3 sowie im Gartenbereich des Wohnbereichs 2/3, dessen außenliegender Zugang zu nutzen ist. Des Weiteren können Besuche und begleitete Spaziergänge auf dem PSZD-Gelände in Sichtweite zum Altenwohnheim erfolgen. Bei schlechteren Witterungsbedingungen kann die Kaffeestube, genutzt werden, die ebenso über eine nutzbare Terrasse verfügen. Auch der seitlich vor dem Haupteingang liegende Pavillon kann für Besuche genutzt werden.
- Anmeldung und Registrierung der Besuche erfolgen über die jeweiligen Wohnebenen; den Besucher*innen werden Merkblätter ausgehändigt, die sie zu lesen, die Kenntnisnahme gegenzuzeichnen haben. Bei Besuchen im Außenbereich müssen Besucher*innen und Bewohner*innen soweit möglich einen Mund-Nasen-Schutz tragen; Besucher*innen müssen sich vor dem regelhaft kontaktlosen Kontakt wie gehabt die Hände waschen und/oder desinfizieren.
- Bewohner*innen, die ihr Zimmer der Wohnebene nicht verlassen können, erhalten Besuch im Bewohnerzimmer.
- Besucher*innen betreten die jeweiligen Wohnbereiche nur nach vorheriger telefonischer Rücksprache mit den jeweiligen Pflegeteams, Bewohner*innen werden

Freigabe	Bearbeiter	Änderungsstand	Datum	Seite
A. Bergstermann EL	C. Sommer QMB	2	11.05.2021	5

vor die Wohnbereichstüre gebracht, werden dort nach Abschluss des Besuches auch wieder abgeholt.

- Besucher*innen, die Bewohner*innen im Bewohnerzimmer besuchen müssen, werden vor dem Wohnbereichseingang abgeholt.
- Vorangehende vorgeschriebene Kurz- Befragungen zu eventuell vorhandenen Corona-Symptomatiken erfolgen zwingend vor der Wohnbereichstür.
- Ausnahmeregelungen, z.B. bei Besuchen von Bewohner*innen in Quarantäne, können wie bisher auch nur von der Einrichtungsleiterin und ihrer Stellvertretung genehmigt werden.

Wir bitten um Ihr Verständnis für die aufwändige, kompliziert klingende Ausgestaltung der Besuchsregelung. Natürlich sind auch wir bestrebt, das Risiko einer Infektion mit Covid-19 in unserem Hause möglichst gering zu halten. Ihre Angehörigen liegen uns sehr am Herzen.

Für Fragen zur Besuchsregelung und zu Hygiene- Vorgaben stehen wir vom Leitungsteam des Hauses wie gehabt zur Verfügung. Unsere Kontaktdaten setzen wir als bekannt voraus.

Dortmund, 25.05.2021

Andrea Bergstermann
Einrichtungsleitung/Geschäftsführung

Freigabe	Bearbeiter	Änderungsstand	Datum	Seite
A. Bergstermann EL	C. Sommer QMB	2	11.05.2021	6